

2014/40

23. März 2015

Votum

Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.

Leitsätze:

1. Der unter dem EEG 2004 herausgebildete Maßstab für die Prüfung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit gilt unter dem EEG 2012 fort.
2. § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012 unterscheidet nicht, ob PV-Installationen, die leistungsseitig zur Ermittlung des Verknüpfungspunktes zusammenzufassen sind, von einer Anlagenbetreiberin bzw. einem Anlagenbetreiber oder von mehreren Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreibern betrieben werden und bereits teilweise schon angeschlossen sind oder erst noch angeschlossen werden sollen.

In dem Votumsverfahren

1. [...]

– Anspruchsteller –

2. [...]

– Anspruchsgegnerin –

erlässt die Clearingstelle EEG durch den Vorsitzenden Dr. Lovens, die Mitglieder Dr. Brunner und Dibbern sowie die Beisitzer Dr. Timmel und Weißenborn aufgrund der mündlichen Erörterung vom 11. Dezember 2014 und der eingegangenen Unterlagen am 23. März 2015 einstimmig folgendes Votum:

1. Der bestehende Hausanschluss des Grundstücks des Anspruchstellers in [...] ist der richtige Netzverknüpfungspunkt gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 für die PV-Installation des Anspruchstellers mit einer installierten Leistung von 26,56 kW_p.
2. Der Anspruchsteller kann von der Anspruchsgegnerin nicht gemäß § 5 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 1 EEG 2012 verlangen, dass diese ihr Netz zwecks Anschlusses der PV-Installation des Anspruchstellers an den bestehenden Hausanschluss und zwecks Abnahme des gesamten aus dieser Anlage angebotenen Stroms ausbaut. Die verlangte Kapazitätserweiterung ist wirtschaftlich unzumutbar im Sinne von § 9 Abs. 3 EEG 2012.

Inhaltsverzeichnis

1	Tatbestand	2
2	Begründung	10
2.1	Verfahren	10
2.2	Anwendbares Recht	11
2.3	Würdigung	12
2.3.1	Technisch und gesamtwirtschaftlich günstigster Verknüpfungspunkt	12
2.3.2	Erforderliche Kapazitätserweiterung	17
2.3.3	Wirtschaftliche Unzumutbarkeit der Kapazitätserweiterung .	18

1 Tatbestand

- 1 Zwischen den Parteien besteht Streit, welcher Verknüpfungspunkt der richtige im Sinne von § 5 Abs. 1 EEG 2012 für die PV-Installation des Anspruchstellers ist. Darüber hinaus sind die Parteien uneins, ob die mit einem Anschluss an den bestehenden

Hausanschluss des Grundstücks des Anspruchstellers verbundene Kapazitätserweiterung gemäß § 9 Abs. 3 EEG 2012 wirtschaftlich unzumutbar ist.

- 2 Der Anspruchsteller plante auf seinem Grundstück in [...] (im Folgenden bezeichnet als verfahrensgegenständliches Grundstück) eine PV-Dachinstallation mit einer installierten Leistung unterhalb von 26,56 kW_p (im Folgenden bezeichnet als streitgegenständliche Anlage). Das gesamte Grundstück mit den darauf befindlichen Gebäuden des Anspruchstellers wird über einen Hausanschluss mit Strom versorgt, der mit dem Netz für die allgemeine Versorgung der Anspruchsgegnerin verbunden ist.
- 3 Auf weiteren vom Anspruchsteller verpachteten Dachflächen auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück werden seit 2009 zwei PV-Installationen mit einer installierten Gesamtleistung von 31,79 kW_p von Dritten betrieben (im Folgenden PV-1 und PV-2). Die PV-1 und PV-2 sind über den Hausanschluss des verfahrensgegenständlichen Grundstücks an das Netz der Anspruchsgegnerin angeschlossen.
- 4 Das Netz der Anspruchsgegnerin teilt sich in dem verfahrensgegenständlichen räumlichen Zusammenhang zum Grundstück des Anspruchstellers in zwei Netzgebiete auf. Die Grundstücke in den beiden Netzgebieten und deren Hausanschlüsse werden entweder über Freileitungen von der Ortsnetztransformatorenstation [...] (im Folgenden Trafo „1“) mit Strom versorgt oder über die Ortsnetztransformatorenstation [...] (im Folgenden Trafo „2“)
- 5 Das verfahrensgegenständliche Grundstück des Anspruchstellers ist über Dachständer mit der Freileitung, die zu dem ca. 240 m entfernten Trafo „1“ führt, verbunden. Der Trafo „2“ ist ca. 300 bis 350 m von dem verfahrensgegenständlichen Grundstück entfernt.
- 6 Der Anspruchsteller teilte der Anspruchsgegnerin am 20. März 2012 telefonisch mit, dass er beabsichtige, die streitgegenständliche Anlage zu errichten. Mit Schreiben vom 22. März 2012 beantragte der Anspruchsteller die Durchführung einer Netzverträglichkeitsprüfung, das dieser am 2. April 2012 zuging. Am 29. März 2012 nahm der Anspruchsteller die streitgegenständliche Anlage in Betrieb. In dem Schreiben vom 22. März 2012 informierte er die Anspruchsgegnerin über die Errichtung und die Inbetriebnahme der streitgegenständlichen Anlage und übermittelte die entsprechenden Lichtbilder zur Dokumentation der Inbetriebnahme. Die Kosten für die Errichtung der streitgegenständlichen Anlage betragen 63 042,90 € brutto.
- 7 Die Anspruchsgegnerin führte ab dem 20. April 2012 Netzberechnungen durch und begann am 25. April 2012 mit der Projektierung und Kostenermittlung, die am

7. Mai 2012 abgeschlossen wurden.
- 8 Die Anspruchsgegnerin lehnte nach Durchführung der Netzverträglichkeitsprüfung mit Schreiben vom 14. Mai 2012 den Anschluss an den bestehenden Hausanschluss wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gemäß § 9 Abs. 3 EEG 2012 ab. Der Anschluss an den Hausanschluss hätte durch eine Verstärkung der vorhandenen Freileitung zwischen dem Hausanschluss und dem Trafo „1“ erfolgen können, sei aber wirtschaftlich unzumutbar. Die Verstärkung der vorhandenen Freileitung bezifferte die Anspruchsgegnerin zunächst mit 22 000 € netto, später mit 19 338,50 € netto. Darüber hinaus benannte die Anspruchsgegnerin den Verknüpfungspunkt Trafo „1“. Ein Anschluss an diesen könne durch eine Direktleitung von der streitgegenständlichen Anlage zu dem Trafo „1“ realisiert werden. Für den Direktanschluss an den o. g. Trafo bezifferte die Anspruchsgegnerin Kosten in Höhe von 25 000 € (kunden-eigener Anschluss).
- 9 Der Anspruchsteller bat die Anspruchsgegnerin mit Schreiben vom 31. Mai 2012, die Kosten für die Kapazitätserweiterung darzulegen und die Kosten zu übernehmen. Die Anspruchsgegnerin übermittelte dem Anspruchsteller mit Schreiben vom 20. Juni 2012 eine konkrete Kostenaufstellung für den Anschluss.
- 10 Vom 6. Juli bis zum 13. Juli 2012 wurde die Spannung am Hausanschluss gemessen. Diese ergab, dass die Spannung bereits grenzwertig hoch sei und aus diesem Grund die beantragte Anlage des Anspruchstellers nicht an den bestehenden Hausanschluss angeschlossen werden könne.
- 11 Auf Antrag des Anspruchstellers in einem persönlichen Gespräch mit der Anspruchsgegnerin am 16. Juli 2012 übermittelte die Anspruchsgegnerin dem Anspruchsteller am 8. August 2012 die angeforderten Netzdaten und die Kostenaufstellung.
- 12 Der Anspruchsteller forderte mit anwaltlichem Schreiben vom 23. August 2012 die Anspruchsgegnerin zum Anschluss an den bestehenden Hausanschluss auf, weil keine wirtschaftliche Unzumutbarkeit i. S. v. § 9 Abs. 3 EEG 2012 vorliege, da die Errichtungskosten für die PV-1, die PV-2 und die streitgegenständliche Anlage 179 192,96 € betragen.
- 13 In dem Netzgebiet der Anspruchsgegnerin wurden weitere folgende streitgegenständliche Anlagen errichtet, in Betrieb genommen und angeschlossen:

1. Anlage [...] Netzanschlussbegehren vom 12. Dezember 2013, Inbetriebnahme am 20. Januar 2014, installierte Leistung 13,5 kW_p,
2. Anlage [...] Netzanschlussbegehren vom 17. Dezember 2013, Inbetriebnahme am 29. Juli 2014, installierte Leistung 10 kW_p,
3. Anlage [...] und
4. Anlage [...] Netzanschlussbegehren vom 30. Juni 2014, Inbetriebnahme am 13. Oktober 2014, installierte Leistung 8,16 kW_p.

14 Wegen der Einzelheiten wird auf die zur Akte gereichten Lage- und Netzpläne verwiesen. Für den Anschluss dieser Anlagen wurde kein neuer Trafo durch diese Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber errichtet.

15 Folgende Anschlussvarianten sind für den Anschluss der streitgegenständlichen Anlage möglich:

1. Anschluss an den Hausanschluss und Verstärkung der bestehenden Freileitung zwischen dem Hausanschluss und dem Trafo „1“
2. Neuanschluss ab dem Kabelverteilerschrank „KV0004“ (nachfolgend bezeichnet als KVS-1),
3. Neuanschluss ab dem Mast in der [...] Straße,
4. Neuanschluss ab dem Kabelverteilerschrank „KV0002“ (nachfolgend bezeichnet als KVS-2),
5. Anschluss an den Trafo „1“ mit Erdkabel (kundeneigener Anschluss),
6. Anschluss an den Trafo „2“ mit Erdkabel und
7. Anschluss an den Trafo „1“ durch parallele Freileitung zur bereits vorhandenen Freileitung (Stichleitung).

16 Aus den genannten Varianten ergeben sich folgende Kosten:

Var.	Beschreibung		Anschluss	Erweiterung	Gesamt
1	Anschluss an Hausanschluss	netto	0,00 €	19 338,50 €	19 338,50 €
		brutto	0,00 €	23 012,82 €	23 012,82 €
2	Neuanschluss ab KVS-1 („KV 0004“)	netto	34 125,00 €	18 818,50 €	52 943,50 €
		brutto	40 608,75 €	22 394,02 €	63 002,77 €
3	Neuanschluss ab Mast [...] Straße	netto	45 065,00 €	18 646,00 €	63 711,00 €
		brutto	53 627,35 €	22 188,74 €	75 816,09 €
4	Neuanschluss ab KVS-2 („KV-0002“)	netto	18 005,00 €	23 001,00 €	41 006,00 €
		brutto	21 425,95 €	27 371,19 €	48 797,14 €
5	Trafo [...] mit Erdkabel	netto	38 030,00 €	0,00 €	38 030,00 €
		brutto	45 255,70 €	0,00 €	45 255,70 €
6	Trafo [...] Straße	netto	64 765,00 €	0,00 €	64 765,00 €
		brutto	77 070,35 €	0,00 €	77 070,35 €
7	Trafo [...] mit Parallelleitung	netto	36 031,00 €	0,00 €	36 031,00 €
		brutto	42 876,89 €	0,00 €	42 876,89 €

17 Wegen der Einzelheiten wird auf die zur Akte gereichten Unterlagen und Netzpläne verwiesen.

18 **Der Anspruchsteller** behauptet, die Kosten für den Anschluss an den Trafo „1“ (Rn. 15 f., Var. 5) durch Kabelverlegung seien zu hoch angesetzt, weil die Tiefbauarbeiten nicht die gesamte Leitungsführung, sondern nur den Oberflächenteil der Hauptstraße betreffen würde. Die günstigste Variante – die Verstärkung der Hochleitung – sei durch die Anspruchsgegnerin weder angeboten noch geprüft worden. Auch erschienen die mitgeteilten Kosten insgesamt unverhältnismäßig hoch.

19 Der Anspruchsteller ist der Ansicht, die Kapazitätserweiterungskosten, die den Anlagenerrichtungskosten gegenüberzustellen seien, lägen weit unter der sog. 25 %-Schwelle – jedenfalls würden die Kapazitätserweiterungskosten bei Variante 1 (Rn. 15 f.) nicht bei 25 % bzw. nicht über 25 % der Errichtungskosten für die PV-1, PV-2 und streitgegenständliche Anlage liegen.

20 Der Anspruchsteller meint, dass in den Kostenvergleich zur Beurteilung der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit der Kapazitätserweiterung auch die Errichtungskosten für die PV-1 und PV-2 und nicht nur die der streitgegenständlichen Anlage heranzuziehen seien. Denn der Kostenvergleich habe die Errichtungskosten aller PV-

Installationen einzubeziehen, die am Hausanschluss des Grundstücks des Anspruchstellers angeschlossen seien. Es gelte insoweit der weite Anlagenbegriff. Daher stünden den Kosten für die Kapazitätserweiterung in Höhe von 19 339 € netto Anlagenerrichtungskosten in Höhe von 179 192,96 € netto gegenüber. Hierzu beruft sich der Anspruchsteller auf das Urteil des BGH vom 18. Juli 2007 mit dem Aktenzeichen VIII ZR 288/05¹ und auf das Votum 2008/14 der Clearingstelle EEG².

- 21 **Die Anspruchsgegnerin** trägt vor, der Anschluss an den Hausanschluss (Var. 1) unter Berücksichtigung der Kosten für die Kapazitätserweiterung sei die kostengünstigste Variante gegenüber den anderen Anschlussvarianten. Bei dieser Freileitungsvariante könnten weitere Verknüpfungen im Netz mit anderen Anschlussnehmern hergestellt werden, weshalb die Maßnahmen als Maßnahmen der Kapazitätserweiterung zu werten seien. Die anderen Varianten seien demgegenüber teurer. Auch eine Anbindung der streitgegenständlichen Anlage an den Trafo „2“ (Var. 6) erfordere wegen der ähnlichen elektrischen Verhältnisse ebenso eine Freileitung oder ein Kabel von der Anlage zu der Station, so dass wegen der weiteren Entfernung mit ähnlichen bzw. höheren Kosten gegenüber den anderen Anschlussvarianten zu rechnen sei.
- 22 Die Kabelverlegung – Direktanschluss (kundeneigener Anschluss) – zum Trafo „1“ (Var. 5) sei mit Kosten i. H. v. 38 000 € zu beziffern, weil die Oberflächenverhältnisse Tiefbauarbeiten erforderten. Diese seien bei der ersten Kostenschätzung anhand der Aktenlage nicht vollumfänglich berücksichtigt worden, so dass noch von einer anderen Oberflächenbeschaffenheit ausgegangen worden sei. Nach einem Ortstermin sei die besondere Oberflächenbeschaffenheit der Straße im Rahmen der Berechnungen aufgenommen und der Kostenbetrag korrigiert worden, was zu höheren Kosten führe. Ihre veranschlagten Kosten seien nicht überhöht – die mitgeteilten Kosten für die Kapazitätserweiterung beruhten auf der Grundlage einer Ausschreibung (Leistungsverzeichnis Tiefbau und Montage). Eine Nachausschreibung ließe für 2015 sogar eine Kostensteigerung um 10 % erwarten.
- 23 Die Anspruchsgegnerin führt aus, dass eine Teileinspeisung, ohne dass der zulässige Spannungshub überschritten werde, nicht erfolgen könne.
- 24 Eine Umverlegung des Anschlusses der bestehenden PV-Installationen (PV-1 und PV-2) auf einen anderen Anschluss und die Aufteilung der Anlagen auf dem Grundstück des Anspruchstellers auf zwei Anschlüsse sei abzulehnen, weil auch bei einer Aufteilung die Anschlüsse nicht geeignet seien, die Leistung aufzunehmen, so dass

¹ Abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/rechtsprechung/55>.

² Clearingstelle EEG, Votum v. 19.09.2008, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/votv/2008/14>.

eine Kapazitätserweiterung oder ein separater Netzanschluss bis zum Trafo „1“ in jedem Fall notwendig sei. Eine Umverlegung scheidet auch deshalb aus, weil die Gebäude auf dem Grundstück des Anspruchstellers eine Einheit bilden. Bei getrennten Anschlüssen sowie bei einer unsachgemäßen Trennung bzw. Verbindung der Anlageninstallationen bestehe für Sachen und Personen eine erhebliche Gefährdung durch Ausgleichsströme. Aus Gründen der Netz- und Anlagensicherheit sei daher eine Aufteilung der Anlagen auf zwei verschiedene Anschlüsse nicht möglich.

- 25 Die Anschlussvariante 7 sei im Gegensatz zu den anderen Anschlussvarianten technisch nicht realisierbar bzw. fraglich, weil für jeden Maststandort eine Genehmigung der Grundstückseigentümer erforderlich sei.
- 26 Die Anspruchsgegnerin ist der Ansicht, der technisch und gesamtwirtschaftlich günstigste Verknüpfungspunkt für die streitgegenständliche Anlage sei gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 zu ermitteln, weil die bereits an den Hausanschluss angeschlossenen PV-1 und PV-2 den in § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012 geregelten Schwellenwert von 30 kW erreichen. Auch käme kein neuer Anschluss für die PV-1 und PV-2 wegen des Anschlusses der streitgegenständlichen Anlage in Betracht. Sei die 30-kW-Grenze in § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012 bereits ausgeschöpft, so müsse für die hinzukommende streitgegenständliche Anlage der Verknüpfungspunkt gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 ermittelt werden. Dies ergebe sich bereits aus der Fiktion in § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012, wonach der günstigste Verknüpfungspunkt für Anlagen mit einer installierten Leistung bis zu 30 kW der bestehende Verknüpfungspunkt des Grundstücks sei. Für Anlagen mit einer über diesen Schwellenwert hinausgehenden Leistung sei eine neue Netzanbindung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 zu realisieren mit der Kostenfolge der §§ 13 und 14 EEG 2012. Deshalb habe sie auch in einem zweiten Schritt geprüft, ob ggf. andere geeignete Verknüpfungspunkte zum Anschluss der streitgegenständlichen Anlage mit insgesamt geringeren gesamtwirtschaftlichen Kosten realisierbar seien.
- 27 Die Anspruchsgegnerin meint, dass ihr die Kapazitätserweiterung bei einem Anschluss an den bestehenden Hausanschluss gemäß § 9 Abs. 3 EEG 2012 wirtschaftlich unzumutbar sei. Die Kosten für die Kapazitätserweiterung würden 25 % der Errichtungskosten der streitgegenständlichen Anlage überschreiten. Zumutbar wären bei Berücksichtigung der zunächst angenommenen Anlagenerrichtungskosten in Höhe von 50 696,68 € netto Kosten für die Kapazitätserweiterung in Höhe von 12 647,17 € netto. Die Kosten für die Kapazitätserweiterung in Höhe von 19 339 € netto, die bei einem Anschluss an den Hausanschluss entstünden, lägen damit weit

über der Zumutbarkeitsgrenze von 25 % der Anlagenerrichtungskosten. In diesen Vergleich seien lediglich geplante und nicht bereits angeschlossene Bestandsanlagen heranzuziehen. Die in ihrem Netzgebiet in der Randnummer 13 genannten angeschlossenen Anlagen befinden sich entweder in dem anderen Netzgebiet der Anspruchsgegnerin oder würden von einer Kapazitätserweiterung zur Herstellung der Anschlussfähigkeit des Hausanschlusses nicht profitieren, so dass deren Errichtungskosten nicht einzubeziehen seien. Zwischen der streitgegenständlichen Anlage und den neu errichteten Anlagen bestehe kein Zusammenhang, wie sich aus dem zur Akte gereichten Lage- und Netzplan ergebe. Für Anlagen mit einer über den in § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012 genannten Schwellenwert hinausgehenden Leistung seien allein die Kosten für den über 30 kW_p hinausgehenden Leistungsanteil ins Verhältnis zu den Netzausbaukosten zu setzen. Die Anspruchsgegnerin beruft sich dabei auf das Urteil des BGH vom 18. Juli 2007 mit dem Aktenzeichen VIII ZR 288/05³, auf das Urteil des OLG Hamm vom 28. November 2005 mit dem Aktenzeichen 22 U 195/04⁴ und auf das Votum 2008/14 der Clearingstelle EEG vom 19. September 2008⁵.

- 28 Mit inhaltsgleichen Anträgen haben sich der Anspruchsteller und die Anspruchsgegnerin an die Clearingstelle EEG gewandt und beantragt, ein Votumsverfahren gemäß §§ 26 ff. Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG⁶ durchzuführen.
- 29 Mit Beschluss vom 18. November 2014 hat die Clearingstelle EEG das Votumsverfahren angenommen und dessen grundsätzliche Bedeutung festgestellt. Der Anspruchsteller wünschte die Hinzuziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers von dem im Anhang, Teil A, VerfO genannten Deutscher Bauernverband e. V. Die Anspruchsgegnerin wünschte die Hinzuziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers von dem im Anhang, Teil A, VerfO genannten BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. Die durch die Clearingstelle EEG zu begutachtenden Fragen lauteten:

³Abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/rechtsprechung/55>.

⁴Abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/rechtsprechung/106>.

⁵Abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/votv/2008/14>.

⁶Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG v. 01.10.2007 i. d. Fassung v. 07.12.2012, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/verfahrensordnung>, im Folgenden bezeichnet als VerfO.

1. Welches ist der richtige Netzverknüpfungspunkt gemäß § 5 Abs. 1 EEG 2012 für die PV-Installation des Anspruchstellers mit einer installierten Leistung von 26,56 kW_p?
 2. Kann der Anspruchsteller von der Anspruchsgegnerin gemäß § 5 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 1 EEG 2012 verlangen, dass diese ihr Netz zwecks Anschlusses der PV-Installation des Anspruchstellers mit einer installierten Leistung von 26,56 kW_p und zwecks Abnahme des gesamten aus dieser Anlage angebotenen Stroms ausbaut?
- 30 Im Termin wurde die Sach- und Rechtslage mit beiden Seiten eingehend erörtert. Wegen der Einzelheiten wird auf das Protokoll vom 11. Dezember 2014 verwiesen.
- 31 In der mündlichen Erörterung vom 11. Dezember 2014 wies die Clearingstelle EEG die Parteien darauf hin, dass zur abschließenden Klärung der Verfahrensfragen weitere Angaben zur Nachvollziehbarkeit der Netzverträglichkeitsprüfung bzw. Prüfung des von der Anspruchsgegnerin benannten Verknüpfungspunktes sowie Daten, die für die Planung der Kapazitätserweiterung erforderlich sind, zu übermitteln sind. Die Clearingstelle EEG hat am 11. Dezember 2014 in der mündlichen Erörterung beschlossen, dass das Verfahren bis zum Eingang der abschließenden Stellungnahmen ruht.
- 32 Die Parteien trugen daraufhin ergänzend vor. Der Anspruchsteller und insbesondere die Anspruchsgegnerin sind den Einlassungen der jeweils anderen Partei – im Rahmen der ihnen bewilligten Erklärungsfrist – entgegengetreten. Im Übrigen wird wegen der weiteren Einzelheiten ergänzend auf die Unterlagen der beiden Parteien nebst Anlagen, auf das Protokoll und auf den übrigen Akteninhalt Bezug genommen.

2 Begründung

2.1 Verfahren

- 33 Das Verfahren ist gemäß den Vorschriften der VerfO zustandegekommen und durchgeführt worden. Die Clearingstelle EEG hat das Verfahren gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 VerfO nach dem übereinstimmenden Antrag der Parteien angenommen. Die Besetzung der Clearingstelle EEG ergibt sich aus § 26 Abs. 2 VerfO. Den Parteien ist gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 1 Satz 1 VerfO Gelegenheit zur Stellungnahme

gegeben worden. Gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 1 VerfO hat die Clearingstelle EEG einen Termin zur mündlichen Erörterung bestimmt und eine mündliche Erörterung durchgeführt. Die Beschlussvorlage hat gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 24 Abs. 5 VerfO das Mitglied der Clearingstelle EEG Dr. Brunner erstellt.

2.2 Anwendbares Recht

- 34 Trotz der zwischenzeitlichen Änderung der Rechtslage nach dem 31. Juli 2014 ist das EEG 2012 – hier §§ 5 und 9 EEG 2012 – Prüfungsmaßstab. Denn noch vor Inkrafttreten des EEG 2014 am 1. August 2014 wurde die streitgegenständliche Anlage in Betrieb genommen. Darüber hinaus ermittelte die Anspruchsgegnerin noch vor dem 1. August 2014 anhand der Netzverträglichkeitsprüfungen die möglichen Verknüpfungspunkte für die streitgegenständliche Anlage und berief sich auf die wirtschaftliche Unzumutbarkeit.
- 35 Gemäß § 100 Abs. 1 EEG 2014⁷ gilt die neue Rechtslage zwar auch für Anlagen, die zwischen dem 1. Januar 2012 und dem 1. August 2014 in Betrieb genommen wurden, allerdings erst ab Inkrafttreten des EEG 2014 am 1. August 2014. Wurden Leistungen oder (Rechts-)Handlungen vor dem Inkrafttreten der neuen Rechtslage am 1. August 2014 vorgenommen und ist deren Zulässigkeit zu beurteilen, so richtet sich dies nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen Rechtslage.⁸ Denkbar ist allerdings auch die Anwendbarkeit von §§ 8 und 12 EEG 2014, weil die Anlage noch nicht angeschlossen ist.⁹ Allerdings beschränken sich die Verfahrensfragen nach dem Willen der Parteien auf das EEG 2012. Insoweit sind die Verfahrensfragen vorliegend nach den Vorschriften des EEG 2012 zu beantworten.
- 36 Unabhängig davon ergibt sich auch nach der neuen Rechtslage für die Beurteilung des richtigen Verknüpfungspunktes¹⁰ und die Beurteilung, ob die Kapazitätserweite-

⁷Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes v. 29.06.2015 (BGBl. I S. 1010), nachfolgend bezeichnet als EEG 2014. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/eeeg2014/arbeitsausgabe>.

⁸Vgl. zur Anwendbarkeit des Inbetriebnahmebegriffes nach dem EEG 2004 und dem EEG 2009 *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 01.07.2010 – 2009/12, Rn. 148 ff., insbesondere Rn. 160, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2009/12>; *BGH*, Urt. v. 07.02.2007 – VIII ZR 225/05, Rn. 17 a. E., abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/node/19>.

⁹Vgl. zum intertemporalen Recht *BGH*, Urt. v. 07.02.2007 – VIII ZR 225/05, Rn. 17 a. E., in dem der *BGH* die Anwendbarkeit der alten Rechtslage bejahte, weil der Netzanschluss bereits vollzogen war, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/rechtsprechung/19>.

¹⁰Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz EEG 2014 werden bei der gesamtwirtschaftlichen Betrachtungsweise nach dem eindeutigen Wortlaut von § 8 EEG 2014 die unmittelbar durch den Netzanschluss entstehenden Kosten berücksichtigt.

zung i. S. v. § 8 Abs. 4 i. V. m. § 12 Abs. 1 gemäß § 12 Abs. 3 EEG 2014 wirtschaftlich unzumutbar ist, im Wesentlichen kein anderes Ergebnis.

2.3 Würdigung

- 37 Der bestehende Hausanschluss des verfahrensgegenständlichen Grundstücks des Anspruchstellers (Rn. 15 f. Var. 1), auf dem die streitgegenständliche Anlage errichtet wurde, ist der richtige Verknüpfungspunkt gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 (vgl. Rn. 39 ff.).
- 38 Der Anspruchsteller kann von der Anspruchsgegnerin nicht die Herstellung der technischen Anschlussfähigkeit des Verknüpfungspunktes „Hausanschluss“ gemäß § 5 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 1 EEG 2012 verlangen (vgl. Rn. 56 ff.). Denn die Anspruchsgegnerin kann sich darauf berufen, dass ihr die Erweiterung der Netzkapazität wirtschaftlich nicht zumutbar ist (vgl. Rn. 59 ff.).

2.3.1 Technisch und gesamtwirtschaftlich günstigster Verknüpfungspunkt

- 39 Bereits nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 EEG 2012 ist der Hausanschluss (Var. 1) der räumlich nächstgelegene Verknüpfungspunkt für die streitgegenständliche Anlage. Aber auch die 2. Alternative von § 5 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 („gesamtwirtschaftliche Betrachtungsweise“, Rn. 40 ff.) führt zu demselben Ergebnis, dass der Hausanschluss der richtige Verknüpfungspunkt ist.
- 40 **Anwendbarkeit von § 5 Abs. 1 Satz 1 statt Satz 2 EEG 2012** Die Anspruchsgegnerin schuldet den Anschluss an den gesetzlichen Verknüpfungspunkt gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012. § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012 ist auf den vorliegenden Sachverhalt nicht anwendbar.
- 41 Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012 gilt bei einer oder mehreren Anlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 30 kW, die sich auf einem Grundstück mit bereits bestehendem Netzanschluss befinden, dieser Verknüpfungspunkt des Grundstücks mit dem Netz als günstigster Verknüpfungspunkt.¹¹ Dies gilt nach dem Wortlaut auch, wenn mehrere Anlagen zusammengerechnet die Leistungsgrenze von 30 kW nicht überschreiten. Umgekehrt ist diese Privilegierung (§ 5 Abs. 1

¹¹Vgl. dazu *Clearingstelle EEG*, Hinweis v. 20.12.2012–2011/23, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/binwv/2011/23>; im Ansatz auch *BGH*, Urt. v. 01.10.2008 – VIII ZR 21/07, Rn. 15, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/rechtsprechung/481>.

Satz 2 EEG 2012) nicht anwendbar, wenn mehrere Anlagen auf demselben Grundstück mit einem bestehenden Netzanschluss zusammengerechnet den Schwellenwert von 30 kW überschreiten.¹² Dies bedeutet nicht, dass – wie die Anspruchsgegnerin meint – zwingend eine neue Anbindung für die streitgegenständliche Anlage zu realisieren sei, sondern der technisch und gesamtwirtschaftlich günstigste Verknüpfungspunkt ist gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 zu ermitteln.¹³ Dieser kann mit dem bestehenden Hausanschluss identisch sein, zwingend ist dies jedoch nicht.

- 42 Der vorhandene Hausanschluss gilt nicht nach § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012 als günstigster Verknüpfungspunkt für die streitgegenständliche Anlage, weil bereits allein durch die angeschlossenen PV-1 und PV-2 mit einer installierten Gesamtleistung von 31,79 kW_p der Schwellenwert von 30 kW überschritten wird. § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012 unterscheidet dabei nicht, ob die PV-Installationen, die leistungsseitig zur Ermittlung des Verknüpfungspunktes zusammenzufassen sind, von einer Anlagenbetreiberin bzw. einem Anlagenbetreiber oder von mehreren Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreibern betrieben werden und bereits teilweise schon angeschlossen sind oder erst noch angeschlossen werden sollen. Die Grenze gilt daher unabhängig von den Eigentumsverhältnissen an den PV-Installationen und unabhängig davon, ob Anlagen bereits angeschlossen sind. Einbezogen werden alle angeschlossenen und anzuschließenden Anlagen. Dies ergibt sich bereits aus dem insoweit eindeutigen Wortlaut von § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012 „Bei einer oder mehreren Anlagen“. Darüber hinaus sprechen Sinn und Zweck von § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012 für dieses Verständnis. Denn danach sollte der bestehende Netzanschluss für sich genommen geeignet sein, eine Leistung von insgesamt bis zu 30 kW aufzunehmen.¹⁴
- 43 Die Begründung zu § 13 Abs. 1 Satz 2 EEG 2004¹⁵, der identischen Vorgängernorm von § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012, lautet:

¹²Vgl. zum Anwendungsbereich von § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009/EEG 2012 *Clearingstelle EEG*, Hinweis v. 20.12.2012 – 2011/23, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2011/23>.

¹³Zum Verknüpfungspunkt nach § 5 Abs. 1 EEG 2009: *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 29.09.2011 – 2011/1, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2011/1>; BGH, Urte. v. 10.10.2012 – VIII ZR 362/11, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/rechtsprechung/2081>.

¹⁴BT-Drs. 16/8148, S. 41 schon zur identischen Vorgängerregelung von § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012 und BT-Drs. 15/2864, S. 47 zu § 13 Abs. 1 Satz 2 EEG 2004.

¹⁵Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG), verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich v. 21.07.2004 (BGBl. I S. 1918), zuletzt geändert durch Art. 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes v. 07.11.2006 (BGBl. I S. 2550), nachfolgend bezeichnet als EEG 2004, außer Kraft gesetzt durch Art. 7 Satz 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und zur Änderung damit zusammenhängender Vorschriften v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074).

„Die Neuregelung in Satz 2 ist eine Vereinfachung für kleinste Anlagen und soll Rechtsstreitigkeiten und volkswirtschaftlich unnötige Kosten vermeiden. Bereits bestehende Grundstücksanschlüsse sind grundsätzlich in der Lage, die aus Anlagen mit einer maximalen installierten Leistung von 30 kW einzuspeisende Strommengen aufzunehmen.“¹⁶

44 In der Begründung zu § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2009¹⁷ findet sich folgende Ergänzung:

„Für Kleinanlagen bis 30 kW installierter Leistung nach Satz 2, die sich auf einem Grundstück mit bestehendem Netzanschluss befinden, wird unwiderleglich vermutet, dass der Verknüpfungspunkt des Grundstücks mit dem Netz der Günstigste ist.“¹⁸

45 Sowohl nach dem Wortlaut der Norm als auch aufgrund der o. g. Gesetzesbegründungen ist § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012 daher nicht auf Konstellationen anwendbar, bei denen die installierte Leistung der Anlagen die Grenze von 30 kW überschritten hat.

46 Darüber hinaus würde auch die Anwendbarkeit von § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012 den von der Anspruchsgegnerin erhobenen Einwand der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit der Kapazitätserweiterung nicht ausschließen.¹⁹

47 **Der nächstgelegene Verknüpfungspunkt in der geeigneten Spannungsebene** ist der Hausanschluss (Var. 1), über den das verfahrensgegenständliche Grundstück mit dem Niederspannungsnetz der Anspruchsgegnerin verbunden ist.

¹⁶BT-Drs. 15/2864, S. 47 zu § 13 Abs. 1 EEG 2004.

¹⁷Dieser ist ebenfalls identisch mit § 13 Abs. 1 Satz 2 EEG 2004 und § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012; Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG), verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und damit zusammenhängender Vorschriften v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074 ff.), in der bis zum 31.12.2011 geltenden, zuletzt durch Art. 1 Nr. 33 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien v. 28.07.2011 (BGBl. I S. 1634) geänderten Fassung, nachfolgend bezeichnet als EEG 2009. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2009/arbeitsausgabe>.

¹⁸BT-Drs. 16/8148, S. 41 zu § 5 Abs. 1 EEG 2009.

¹⁹Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 29.09.2011 – 2011/1, Nr. 3b) der Empfehlung, Verfahrensfrage 3 Rn. 153 ff., abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2011/1>; Clearingstelle EEG, Votum v. 19.09.2008 – 2008/14, S. 8, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2008/14>; LG Münster, Beschl. v. 24.01.2014 – 010 O 114/13, Rn. 8 (zitiert nach juris); entgegen LG Münster, Urt. v. 19.12.2011 – 02 O 634/09, Rn. 26 ff., abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/rechtsprechung/1910>.

- 48 **Kein anderer technisch und gesamtwirtschaftlich günstigerer Verknüpfungspunkt** Der bestehende Hausanschluss ist auch der technisch und gesamtwirtschaftlich günstigste Verknüpfungspunkt. Denn es gibt keinen anderen Verknüpfungspunkt in dem Netz der Anspruchsgegnerin oder in einem anderen Netz, der technisch und gesamtwirtschaftlich günstiger ist. Damit ist für die streitgegenständliche Anlage der nächstgelegene Verknüpfungspunkt, hier der Hausanschluss (Var. 1), der Verknüpfungspunkt gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012.
- 49 Unbeachtlich für die Ermittlung des technisch und gesamtwirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunktes ist, ob der Anspruchsteller ggf. auf die Genehmigung der Gemeinde zur Verlegung der Freileitung angewiesen oder von der Zustimmung zur Grundstücksnutzung der Grundstückseigentümer abhängig ist.
- 50 Der Hausanschluss (Var. 1) ist grundsätzlich auch dann **technisch geeignet**, wenn die Anspruchsgegnerin die technische Anschlussfähigkeit herstellen muss und somit zur Kapazitätserweiterung gemäß § 5 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 1 EEG 2012 verpflichtet ist.
- 51 Die Anschlüsse an den Trafo „1“ in der Erdverkabelungsvariante (Var. 5) und Freileitungsvariante (Var. 7) sind gegenüber dem Hausanschluss zwar die zunächst technisch besser geeigneten Verknüpfungspunkte, weil eine Kapazitätserweiterung nicht erforderlich ist. Aber nach der Herstellung der technischen Anschlussfähigkeit des Hausanschlusses sind diese Verknüpfungspunkte gleich geeignet, den in der streitgegenständlichen Anlage erzeugten Strom abzunehmen.
- 52 Der Anschluss an den Hausanschluss (Var. 1) ist unter Berücksichtigung der Kapazitätserweiterung – Freileitungserweiterung zum Trafo „1“ – die Variante, die die geringsten **gesamtwirtschaftlichen** Kosten mit sich bringt. Bei dem Gesamtkostenvergleich zur Ermittlung des gesamtwirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunktes kommt es nicht darauf an, ob der Anspruchsteller oder die Anspruchsgegnerin die Kosten zu tragen haben. Die Beurteilung, welche Kosten den Anschlussmaßnahmen und welche den Maßnahmen zur Kapazitätserweiterung zuzuordnen sind, ist erst für die Frage der Kostentragung nach § 13 Abs. 1 EEG 2012 und für die Beurteilung der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit der Kapazitätserweiterung gemäß § 9 Abs. 3 EEG 2012 entscheidend.
- 53 Die gesamtwirtschaftlichen Kosten für einen Anschluss an den Hausanschluss (Var. 1) würden nach dem unbestrittenen Vortrag der Anspruchsgegnerin 19 339 € netto betragen. Der kundeneigene Anschluss an den Trafo „1“ (Var. 5 (Erdverkabelung) und Var. 7 (Stichleitung)) ist mit höheren Kosten verbunden. Dies hat die

Anspruchsgegnerin als darlegungs- und beweisbelastete Partei nachvollziehbar und plausibel anhand der von ihr vorgelegten umfangreichen Kostenschätzungen und Kostenaufstellungen sowie Netz- und Lagepläne belegt. Die Anspruchsgegnerin hat umfangreich zu den jeweils erforderlichen Maßnahmen bei den einzelnen Anschlussvarianten und zu den dabei anfallenden Kosten vorgetragen sowie Unterlagen vorgelegt. Sie hat damit ihrer Darlegungslast genügt. Es wäre daher Sache des Anspruchstellers gewesen, diesen konkreten Vortrag zu widerlegen und vorzutragen, dass die Kosten für einen Anschluss nach Var. 5 oder nach Var. 7 geringer sind als für einen Anschluss nach Var. 1. Allein das Bestreiten der Höhe der Tiefbaukosten bei Var. 5 nach dem ausführlichen Vortrag der Anspruchsgegnerin genügt diesen Anforderungen nicht. Zudem übersteigen die Kosten für einen Anschluss nach Var. 5 die Kosten für einen Anschluss nach Var. 1 um über 20 000 €. Würde die Clearingstelle EEG davon ausgehen, dass die vom Anspruchsteller bestrittene Kostenposition für den Tiefbau aufgrund der Oberflächenbeschaffenheit geringer ausfallen würde, würde dies nicht zwingend dazu führen, dass die Var. 5 die gesamtwirtschaftlich günstigste Variante wäre. Denn die Tiefbaukosten bei Var. 5 wurden mit 33 000 € angesetzt. Der Anspruchsteller hat nicht überzeugend dargelegt, dass diese um mehr als 13 000 € überhöht sind, um zu Gesamtkosten für den Anschluss nach Var. 5 in Höhe von maximal 19 000 € zu führen. Denn die dargelegten Gesamtkosten für den Anschluss an den Hausanschluss (Var. 1) in Höhe von 19 339 € hätten unterschritten werden müssen.

- 54 Selbst wenn man annähme, dass die Tiefbauarbeiten nur in einem geringeren Umfang in einem kleineren Teilabschnitt der gesamten Strecke durchgeführt würden, so sind die Kosten für den Anschluss nach Var. 5 gleichwohl höher anzusetzen als für den Anschluss nach Var. 1. Denn die Tiefbauarbeiten sind aufgrund des Verlegens des Erdkabels und der asphaltierten Oberfläche, wie auf den beigereichten Lichtbildern zu erkennen ist, jedenfalls erforderlich. Ferner entstehen ähnliche Materialkosten wie für den Anschluss nach Var. 1, weil das Kabel über dieselbe Entfernung zu verlegen wäre wie die zu verstärkende Freileitung. Nach dem insoweit ausführlichen und plausiblen Vortrag der Anspruchsgegnerin sind Kosten in Höhe von 38 000 € für den Anschluss nach Var. 5 zu erwarten.
- 55 Die anderen Varianten sind jedenfalls gesamtwirtschaftlich ungünstiger als der Anschluss an den bestehenden Hausanschluss (Var. 1) unter Berücksichtigung der Kapazitätserweiterung (Verstärkung der Freileitung). Dies gilt auch bei Aufteilung der Leistungen der bestehenden PV-1 und PV-2 und der streitgegenständlichen Anla-

ge auf mehrere Netzanschlüsse. Offenbleiben kann dabei, ob eine Aufteilung von vornherein gegen die Netz- und Anlagensicherheit verstößt. Gemäß der VDE-AR-N 4105,²⁰ bei deren Einhalten gemäß § 7 Abs. 2 EEG 2012 i. V. m. § 49 EnWG²¹ vermutet wird, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten worden sind, sollen die Anlagen auf demselben Grundstück mit einem Verknüpfungspunkt grundsätzlich zusammengefasst an diesem Verknüpfungspunkt angeschlossen werden. Jedenfalls wäre nach der umfangreichen und nachvollziehbaren Darlegung der Anspruchsgegnerin anhand der Netzpläne, Netzdaten und Netzberechnungen auch in diesem Fall eine Kapazitätserweiterung erforderlich, die zu ähnlichen Kosten führen würde wie der gemeinsame Anschluss der PV-Installationen an den Hausanschluss.

2.3.2 Erforderliche Kapazitätserweiterung

- 56 Die von der Anspruchsgegnerin dargelegten Maßnahmen sind Maßnahmen der Kapazitätserweiterung (Rn. 57) und wären für die Herstellung der technischen Anschlussfähigkeit des Hausanschlusses erforderlich (Rn. 58), um den in der Anlage erzeugten Strom abzunehmen.
- 57 Die bestehende Freileitung zählt funktional zu den für den Netzbetrieb der Anspruchsgegnerin notwendigen Einrichtungen i. S. v. § 9 Abs. 2 EEG 2012. Darüber hinaus steht sie im Eigentum der Anspruchsgegnerin. Maßnahmen zur Verstärkung dieser Freileitung sind daher als Kapazitätserweiterung einzuordnen. Denn über die Freileitung werden sowohl der Anspruchsteller als auch andere angeschlossene Kunden versorgt. Ferner wird auch der in den bereits betriebenen PV-1 und PV-2 erzeugte Strom in diese Freileitung eingespeist.
- 58 Die von der Anspruchsgegnerin anhand der Netzdaten und Netzpläne dargelegten Maßnahmen wären auch erforderlich i. S. v. § 5 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 1 EEG 2012.²² Sie wurden von dem Anspruchsteller weder bestritten noch sind Anhaltspunkte ersichtlich, an der Erforderlichkeit zu zweifeln. Der Spannungshub liegt am Verknüpfungspunkt (Hausanschluss) ohne den Anschluss der streitgegenständlichen Anla-

²⁰FNN im VDE, Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz – Technische Mindestanforderungen für den Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz, August 2011, Vertrieb durch VDE Verlag GmbH, 10625 Berlin.

²¹Energiewirtschaftsgesetz v. 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066).

²²Zur Erforderlichkeit auch *OLG Naumburg*, Urt. v. 16.04.2015 – 2 U 78/14, Leitsatz 3 und S. 7 f., abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/rechtsprechung/2793>.

ge im nach der VDE-AR-N 4105 nicht mehr zulässigen Bereich. In dem weiteren relevanten Netzabschnitt ist der Spannungshub im oberen gemäß der VDE-AR-N 4105 gerade noch zulässigen Bereich. Nach Punkt 5.3 Satz 1 der VDE-AR-N 4105 darf zwar die von allen in einem Netz betriebenen Erzeugungsanlagen verursachte Spannungsanhebung am ungünstigsten Verknüpfungspunkt einen Wert von 3 % gegenüber der Spannung ohne Einspeisung grundsätzlich nicht überschreiten, aber gemäß Satz 2 ist nach Maßgabe des Netzbetreibers und ggf. unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der statischen Spannungshaltung im Einzelfall ein Abweichen zulässig.²³ Der Anschluss der streitgegenständlichen Anlage des Anspruchstellers an den Hausanschluss ohne Kapazitätserweiterung hätte zu einem Spannungshub am Hausanschluss von 5,3 % und an anderen Anschlussstellen im relevanten Netzbereich zu Anhebungen von 4,4 % und 3,6 % geführt. Die Überschreitungen im Falle von 5,3 % und 4,4 % sind dabei wesentlich und im Fall von 3,6 % – der geringeren Überschreitung – hat die Anspruchsgegnerin mit Rücksicht auf die Netzstabilität und Netzsicherheit einen Anschluss abgelehnt.

2.3.3 Wirtschaftliche Unzumutbarkeit der Kapazitätserweiterung

- 59 Die Anspruchsgegnerin ist aber gemäß § 5 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 1 EEG 2012 nicht zur Herstellung der technischen Anschlussfähigkeit des Hausanschlusses verpflichtet. Denn die Kapazitätserweiterung ist wirtschaftlich unzumutbar gemäß § 9 Abs. 3 EEG 2012.
- 60 Die Kapazitätserweiterung ist nicht schon allein deshalb wirtschaftlich unzumutbar, weil die Kosten für die Kapazitätserweiterung über 25 % der Errichtungskosten der streitgegenständlichen Anlage liegen (zum Maßstab vgl. Rn. 61 ff. und zum Kostenvergleich Rn. 70 ff.). Jedoch führt die abwägende Gesamtschau aller mit der erforderlichen Kapazitätserweiterung zusammenhängenden Umstände zur Einordnung als „wirtschaftlich unzumutbar“ (Rn. 73 ff.).
- 61 **Maßstab** Der unter dem EEG 2004 herausgebildete Maßstab für die Prüfung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit²⁴ gilt unter dem EEG 2012 fort.

²³Vgl. dazu *Clearingstelle EEG*, Votum v. 02.12.2008 – 2008/10, Rn. 46 ff., abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/votv/2008/10>.

²⁴Vgl. BT-Drs. 15/2864, S. 34 zu § 4 Abs. 2 EEG 2004; *BGH*, Urt. v. 01.10.2008 – VIII ZR 21/07, Rn. 13, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/rechtsprechung/481>; *BGH*, Urt. v. 18.07.2007 – VIII ZR 288/05, Rn. 26, abrufbar unter

- 62 Die wirtschaftliche Zumutbarkeit wurde erstmals in der Gesetzesbegründung zum EEG 2004²⁵ konkretisiert und vom BGH²⁶ wiedergegeben. Danach war die Kapazitätserweiterung dann wirtschaftlich zumutbar, wenn die Maßnahmen zur Kapazitätserweiterung 25 % der Kosten für die Errichtung der anzuschließenden Stromerzeugungsanlagen der Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber nicht überschreiten.²⁷ Als Orientierungsmaßstab ist die in der Gesetzesbegründung genannte 25 %-Schwelle anzulegen,²⁸ so dass in Einzelfällen, z. B. bei Anlagen mit einer sehr geringen Anlagenleistung, denkbar ist, dass die Kapazitätserweiterung auch unterhalb der 25 %-Schwelle wirtschaftlich unzumutbar sein kann.
- 63 § 9 Abs. 3 EEG 2009 und EEG 2012 ist gegenüber den früheren Fassungen nahezu unverändert.²⁹ Daraus ist zu schließen, dass der Gesetzgeber des EEG 2009 und des EEG 2012 davon ausgeht, dass die unter dem EEG 2004 bestehende Rechtslage zur Bestimmung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit fortgelten soll.³⁰
- 64 Im Ergebnis ist die Kapazitätserweiterung grundsätzlich³¹ wirtschaftlich zumutbar, wenn die Kosten für die Kapazitätserweiterung 25 % der Errichtungskosten der anzuschließenden Stromerzeugungsanlagen nicht überschreiten.³² Bei Kosten für die

<https://www.clearingstelle-ee.de/rechtsprechung/55>; Clearingstelle EEG, Votum v. 19.09.2008 – 2008/14, Leitsatz 4 und S. 23 f., abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/votv/2008/14>.

²⁵BT-Drs. 15/2864, S. 34 zu § 4 Abs. 2 EEG 2004.

²⁶BGH, Urt. v. 01.10.2008 – VIII ZR 21/07, Rn. 13, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/rechtsprechung/481>; BGH, Urt. v. 18.07.2007 – VIII ZR 288/05, Rn. 26, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/rechtsprechung/55>.

²⁷BT-Drs. 15/2864, S. 34; BGH, Urt. v. 18.07.2007 – VIII ZR 288/05, Rn. 26, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/rechtsprechung/55>; LG Duisburg, Urt. v. 31.01.2012 – 6 O 416/11, Leitsatz 5 und Rn. 25 (zitiert nach juris), nachgehend OLG Düsseldorf, Urt. v. 11.07.2012 – VI-2 U (Kart) 6/12, Rn. 22 f., abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/rechtsprechung/2107>.

²⁸Clearingstelle EEG, Votum v. 19.09.2008 – 2008/14, Leitsatz 4, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/votv/2008/14>.

²⁹§ 4 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 EEG 2004 lautete: „... durch einen wirtschaftlich zumutbaren Ausbau des Netzes möglich wird.“ und § 9 Abs. 3 EEG 2009/EEG 2012 hingegen lauten: „Der Netzbetreiber ist nicht ... [zum Netzausbau] verpflichtet, soweit dies wirtschaftlich unzumutbar ist.“ Auslassungen und Ergänzung nicht im Original.

³⁰BT-Drs. 16/8148, S. 45 zu § 9 Abs. 3 EEG 2009; LG Duisburg, Urt. v. 31.01.2012 – 6 O 416/11, Rn. 25 (zitiert nach juris), nachgehend OLG Düsseldorf, Urt. v. 11.07.2012 – VI-2 U (Kart) 6/12, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/rechtsprechung/2107>.

³¹Denn die 25 %-Schwelle dient als Orientierungsmaßstab, so dass Ausnahmen von diesem Grundsatz in Einzelfällen denkbar sind, vgl. oben Rn. 62.

³²BT-Drs. 15/2864, S. 34; Clearingstelle EEG, Votum v. 19.09.2008 – 2008/14, Leitsatz 4: „Als Orientierungsmaßstab ist die in der Gesetzesbegründung genannte 25 %-Grenze anzulegen.“ und S. 24, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/votv/2008/14>; BGH, Urt. v. 01.10.2008 – VIII ZR 21/07, Rn. 13, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/rechtsprechung/481>; OLG Düsseldorf,

Kapazitätserweiterung, die 25 % der Anlagenerrichtungskosten überschreiten, hat eine abwägende Gesamtschau der Umstände des Einzelfalls zu erfolgen, ob die Kapazitätserweiterung wirtschaftlich zumutbar ist (Rn. 73 ff.).

- 65 **Einzubeziehende Anlagen in den Kostenvergleich** In den Kostenvergleich sind über die anzuschließende Anlage hinaus auch weitere geplante Anlagen einzubeziehen,³³ jedoch nicht die schon angeschlossenen PV-1 und PV-2.
- 66 Grundsätzlich ist nicht nur auf den Anschluss der einzelnen Anlage abzustellen, sondern zu berücksichtigen, ob der Anschluss weiterer Anlagen geplant ist, insbesondere dann, wenn bereits konkrete Netzanschlussbegehren vorliegen.³⁴ In diesem Rahmen sind die Gesamtkosten aller Anschlüsse mit denen der erforderlichen Kapazitätserweiterung zu vergleichen.³⁵ Sowohl nach der Gesetzesbegründung als auch nach der Rechtsprechung³⁶ sind lediglich die Errichtungskosten geplanter Anlagen maßgeblich, jedoch nicht die Errichtungskosten bestehender angeschlossener Anlagen. Der vorausschauende Netzausbau bezieht sich denklogisch nur auf künftig anzuschließende Anlagen.³⁷
- 67 Vorliegend existieren aber keine weiteren geplanten Anlagen. Die PV-1 und PV-2 sind bereits seit 2009 in Betrieb genommene sowie angeschlossene Bestandsanlagen und daher nicht zu berücksichtigen. Ausschlaggebend sind daher im konkreten Fall ausschließlich die Errichtungskosten der streitgegenständlichen Anlage.
- 68 Auch die Errichtungskosten der unter Rn. 13 genannten Anlagen waren nicht heranzuziehen, da sie von der geplanten Kapazitätserweiterung der Freileitung für die Herstellung der technischen Anschlussfähigkeit des Hausanschlusses nicht betroffen sind. Damit profitieren sie nicht von der Kapazitätserweiterung in dem relevanten Netzabschnitt, in den die streitgegenständliche Anlage einspeisen würde. Denn die genannten Anlagen speisen nicht über die zu verstärkende Freileitung zwischen dem Hausanschluss und dem Trafo „1“, sondern in andere Netzabschnitte ein. Nach Sinn und Zweck der Regelung kann es nur auf geplante Anlagen in demselben

dorf, Urt. v. 11.07.2012 – VI-2 U (Kart) 6/12, Rn. 22 a. E., abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/rechtsprechung/2107>; Wüstlich, in: Altröck/Oschmann/Theobald (Hrsg.), EEG-Kommentar, 3. Aufl. 2011, § 9 Rn. 34 f.

³³BT-Drs. 15/2864, S. 34; BT-Drs. 16, 8148, S. 45.

³⁴Clearingstelle EEG, Votum v. 18.03.2014–2013/51, Rn. 40 ff., abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/votv/2013/51>; Clearingstelle EEG, Votum v. 19.09.2008–2008/14, S. 8 ff., abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/votv/2008/14>; OLG Dresden, Urt. v. 10.06.2010–9 U 550/08, S. 12 ff., abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/rechtsprechung/1311>; OLG Düsseldorf, Urt. v. 11.07.2012 – VI-2 U (Kart) 6/12, Rn. 22,

Netzabschnitt ankommen, weil sich der Kostenvergleich sinnvollerweise nur auf ein und dieselbe Kapazitätserweiterung in einem bestimmten Netzabschnitt erstrecken kann.

- 69 Ferner hat die darlegungsbelastete Anspruchsgegnerin überprüft, ob im Bereich der streitgegenständlichen Anlage weitere Anlagen errichtet werden sollten. Da weitere Anlagen nicht geplant waren, konnten folglich auch keine weiteren beabsichtigten Einspeisungen durch Erzeugungsanlagen Auswirkungen auf die Kapazitätserweiterung und auf den Kostenvergleich (Rn. 70 ff.) haben.
- 70 **Kostenvergleich** Im vorliegenden Fall stehen sich Anlagenerrichtungskosten in Höhe von 63 042,90 € brutto und Kapazitätserweiterungskosten in Höhe von 23 012,82 € brutto gegenüber. Die Kosten für die Kapazitätserweiterung erreichen damit 36,5 % der Anlagenerrichtungskosten.
- 71 Zwar können bei der Berechnung erhebliche Prognoseunsicherheiten auftreten, die bei der Beurteilung zu berücksichtigen sind, jedoch übersteigt der von der Anspruchsgegnerin unbestritten dokumentierte Betrag für die Kapazitätserweiterung zur Herstellung der technischen Anschlussfähigkeit des Hausanschlusses (Var. 1) deutlich 25 % der Anlagenerrichtungskosten.
- 72 Auch wenn die Kostenschätzungen näherungsweise Werte enthalten, so ist die wirtschaftliche Zumutbarkeit der Kapazitätserweiterung nach der abwägenden Gesamtschau vorliegend nicht gegeben (vgl. Rn. 73 ff.).
- 73 **Abwägende Gesamtschau** Weil die 25 %-Schwelle überschritten wird, ist eine Abwägung der widerstreitenden Interessen erforderlich.

abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/rechtsprechung/2107>; BT-Drs. 15/2864, S. 34; BT-Drs. 16, 8148, S. 45.

³⁵OLG Düsseldorf, Urt. v. 11.07.2012 – VI-2 U (Kart) 6/12, 2 U (Kart) 6/12, Rn. 22, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/rechtsprechung/2107>; BT-Drs. 15/2864, S. 34; BT-Drs. 16, 8148, S. 45.

³⁶OLG Düsseldorf, Urt. v. 11.07.2012 – VI-2 U (Kart) 6/12, Rn. 22, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/rechtsprechung/2107>; BT-Drs. 15/2864, S. 34; BT-Drs. 16, 8148, S. 45.

³⁷BT-Drs. 15/2864, S. 34 zu § 4 Abs. 2 EEG 2004, auf die sich BT-Drs. 16/8148, S. 45 zu § 9 Abs. 3 EEG 2009 bezieht.

- 74 Grundsätzlich ist bei einem Überschreiten der 25 %-Schwelle nicht zwingend von einer wirtschaftlichen Unzumutbarkeit auszugehen.³⁸ Dies ergibt sich aus der Gesetzesbegründung und der ergangenen Rechtsprechung, wonach der Ausbau nach den Aussagen in der Gesetzesbegründung und der ergangenen Rechtsprechung jedenfalls bis zu der 25 %-Schwelle wirtschaftlich zumutbar ist (vgl. bereits Rn. 62 zum Maßstab).³⁹ Weder aus dem Wortlaut von § 9 Abs. 3 EEG 2012 noch aus den gesetzgeberischen Erwägungen ist der Umkehrschluss herzuleiten, dass bei Überschreiten des Schwellenwertes eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit in jedem Fall gegeben sei.⁴⁰ Vielmehr sind die konkreten Umstände abzuwägen und die wirtschaftliche Unzumutbarkeit anhand von Sinn und Zweck der Norm im Zusammenhang mit den Zielen des EEG, erneuerbare Energien zu fördern, zu beurteilen. Denn § 9 Abs. 3 EEG 2009 und die Gesetzesbegründung haben keine starren Abgrenzungskriterien und Obergrenzen formuliert. Nur die Begründung enthält Näherungswerte.⁴¹
- 75 Würde grundsätzlich allein die 25 %-Schwelle starr angewandt, könnte dies die Erreichung des gesetzgeberischen Ziels in Frage stellen, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung deutlich zu erhöhen. Die Zumutbarkeit ist von der Unzumutbarkeit auch anhand der Interessen der Allgemeinheit sowie anhand der Interessen und Aufgaben des Netzbetreibers⁴² abzugrenzen (vgl. sogleich Rn. 78 ff.). Decken sich die Interessen der Allgemeinheit i. S. v. § 1 EEG 2012 hinsichtlich einer kostengünstigen Energieversorgung und die des Netzbetreibers und übersteigen die Kosten der Kapazitätserweiterung den Schwellenwert von 25 % deutlich, so spricht

³⁸So im Ansatz auch *OLG Düsseldorf*, Urt. v. 11.07.2012 – VI-2 U (Kart) 6/12, Rn. 23, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/rechtsprechung/2107>; *Clearingstelle EEG*, Votum v. 19.09.2008 – 2008/14, S. 22, 24 und 29, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/votv/2008/14>.

³⁹BT-Drs. 15/2864, S. 34; BT-Drs. 16/8148, S. 45; *BGH*, Urt. v. 18.07.2007 – VIII ZR 288/05, Rn. 26, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/rechtsprechung/55>; *OLG Düsseldorf*, Urt. v. 11.07.2012 – VI-2 U (Kart) 6/12, Rn. 23, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/rechtsprechung/2107>; *Clearingstelle EEG*, Votum v. 19.09.2008 – 2008/14, S. 22, 24 und 29, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/votv/2008/14>.

⁴⁰Jedenfalls bei 50 %: *LG Münster*, Beschl. v. 24.01.2014 – 010 O 114/13, Rn. 12 (zitiert nach juris); *OLG Naumburg*, Urt. v. 16.04.2015 – 2 U 78/14, Rn. 45: „Hier steht einem angeblichen Investitionsvolumen der Klägerin in Höhe von ca. 3,3 Mio. Euro ein Kostenaufwand der Beklagten von o. g. etwa 1,8 Mio. Euro gegenüber, d. h. eine mehr als 50 % der Investition der Klägerin umfassende Investition der Beklagten, bei der auch ohne weitere Sachaufklärung von einer wirtschaftlichen Unzumutbarkeit auszugehen wäre.“ (zitiert nach juris).

⁴¹Vgl. BT-Drs. 15/2864, S. 34 zu § 4 Abs. 2 EEG 2004; *Clearingstelle EEG*, Votum v. 19.09.2008 – 2008/14, S. 22 und 24, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/votv/2008/14>.

⁴²Interessen sind z. B. der Nutzen für den Netzbetrieb einerseits und die Vermeidung von spürbar steigenden Netzentgelten im Rahmen der Vorgaben der Anreizregulierung nach § 20a i. V. m. § 1 EnWG andererseits.

Einiges dafür, den Interessen der Einspeisewilligen grundsätzlich keinen Vorrang einzuräumen.⁴³

- 76 Der Gesetzgeber verfolgt unterschiedliche Interessen und Zwecke: Einerseits fördert er erneuerbare Energien, indem Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber Ansprüche auf unverzüglichen vorrangigen Netzanschluss, auf unverzüglichen Netzausbau und die vorrangige Abnahme haben. Andererseits steht dem Netzbetreiber der Einwand der „wirtschaftlichen Unzumutbarkeit“ im Falle der Erweiterung der Netzkapazität zu. Der Einwand der „wirtschaftlichen Unzumutbarkeit“ dient u. a. auch der in § 1 Abs. 1 EEG 2012 gesetzlich verankerten Zielsetzung, insbesondere die Energieversorgung zu volkswirtschaftlich geringen Kosten zu gewährleisten und die gesamtwirtschaftlichen Kosten zu minimieren,⁴⁴ denn die Netzbetreiber müssen die Kosten für den Ausbau an die Endverbraucher bzw. Netznutzer weitergeben. Dies kann zu erhöhten Energiekosten der Letztverbraucher führen. Die Förderung der erneuerbaren Energien im Interesse des Klima- und Umweltschutzes ist daher nicht alleiniges Ziel, sondern wird durch die wirtschaftspolitische Zielsetzung ergänzt. Damit verfolgt der Gesetzgeber auch öffentliche Interessen. Daher stellt die wirtschaftliche Zumutbarkeit als Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes die Grenze für die Ausbaupflicht dar.⁴⁵ Damit wird sichergestellt, dass die Kapazitätserweiterungskosten nur in einem Umfang auf die Letztverbraucher abgewälzt werden können, der in einem angemessenen Verhältnis zu den Investitionskosten und dem Nutzen einer Anlage bzw. von Anlagen auch für die kostengünstige Energieversorgung der Allgemeinheit steht.
- 77 Eine wirtschaftliche Zumutbarkeit der Kapazitätserweiterung ist nicht allein deshalb gegeben, weil die Anspruchsgegnerin die Kosten auf die Netznutzer umlegen kann und damit diese Kosten für sie nur ein „durchlaufender Posten“ sind.
- 78 Vielmehr muss im Einzelfall entschieden werden, ob die Kapazitätserweiterung wirtschaftlich unzumutbar ist (vgl. dazu Rn. 82 ff.), weil das Gesetz keine verbindlichen Prozentsätze regelt. Hierbei können folgende – nicht abschließende – Aspekte berücksichtigt werden, die sich aus dem Kosten-Nutzen-Prinzip ergeben:
- Ausmaß der Überschreitung der 25 %-Schwelle (Rn. 83),
 - Netz- und Siedlungsstruktur (Rn. 84 f.),

⁴³LG Dortmund, Urt. v. 17.04.2002 – 6 O 53/02, RdE 2002, 293, 295.

⁴⁴BT-Drs. 15/2864, S. 34 zu § 4 Abs. 2 EEG 2004.

⁴⁵So schon BT-Drs. 14/2776, S. 22 zu § 3 Abs. 1 EEG 2000; BT-Drs. 15/2864, S. 34 zu § 4 Abs. 2 EEG 2004.

- Nutzen der Kapazitätserweiterung für
 - die Allgemeinheit,⁴⁶ insbesondere die Sicherstellung der Energieversorgung und
 - den Netzbetrieb, insbesondere hinsichtlich seiner Wirtschaftlichkeit (Steigerung der Netzentgelte) und der netztechnischen Verhältnisse (Rn. 86 ff.).

79 Je höher das Ausmaß der Überschreitung des Schwellenwertes ist, desto stärker ist das Interesse an einer kostengünstigen Versorgung betroffen, so dass dies bei der Abwägung zu berücksichtigen ist.

80 Je größer der Nutzen der Kapazitätserweiterung für die Allgemeinheit und den Netzbetrieb unter Berücksichtigung der bestehenden sowie zukünftigen Netz- und Siedlungsstruktur ist, desto eher kann eine Überschreitung der 25 %-Schwelle noch als zumutbar angesehen werden. Dies entspricht auch einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung, der regelmäßig das „Verhältnis zwischen erreichtem Ergebnis (Ertrag) und dafür benötigtem Mitteleinsatz (Aufwand)“, also ein Kosten-Nutzen-Vergleich,⁴⁷ zugrundeliegt. Denn die in einer Einzelfallbetrachtung ermittelten Berechnungsergebnisse sind daraufhin zu überprüfen, ob andere Folgen bzw. ein weiterer Nutzen den Netzausbau zumutbar oder unzumutbar machen.⁴⁸ Weil der Netzausbau aber für die Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung bedeutend ist und der Gesetzgeber den Anteil der erneuerbaren Energien erhöhen wollte, kann eine zusätzliche Belastung des Netzbetreibers u. a. auch durch positive betriebswirtschaftliche Folgewirkungen einen erforderlichen Netzausbau wirtschaftlich zumutbar machen.⁴⁹

81 Daher ist zu prüfen, ob die Kapazitätserweiterung nicht nur für die Abnahme des in der Streitgegenständlichen Anlage erzeugten Stroms erforderlich ist, sondern ob die Kapazitätserweiterung weiteren Kunden und der künftigen sicheren Versorgung im

⁴⁶Vgl. ähnlich auch *OLG Naumburg*, Urt. v. 16.04.2015 – 2 U 78/14, S. 9, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/rechtsprechung/2793>.

⁴⁷Vgl. zur Wortlautbetrachtung von „wirtschaftlich“ *Clearingstelle EEG*, Votum v. 19.09.2008 – 2008/14, S. 13 und zur weiteren Auslegung S. 14 ff., abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/votv/2008/14>.

⁴⁸*Clearingstelle EEG*, Votum v. 19.09.2008 – 2008/14, S. 31, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/votv/2008/14>.

⁴⁹*Clearingstelle EEG*, Votum v. 19.09.2008 – 2008/14, S. 31 f., abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/votv/2008/14>.

Netz der Anspruchsgegnerin dient, indem die Netzstruktur verbessert wird.⁵⁰ Entsprechend hat die Wirkung der erforderlichen Kapazitätserweiterung auf die netztechnischen und netzwirtschaftlichen Gegebenheiten der Spannungsebene in dem betroffenen Netzabschnitt der Anspruchsgegnerin in die Beurteilung einzufließen. Zwar ist dem Anspruchsteller zunächst zuzugestehen, dass es für einen Anschlussanspruch und den damit verbundenen Anspruch auf Kapazitätserweiterung nach dem Wortlaut von § 9 Abs. 1 EEG 2012 nicht darauf ankommt, ob die Kapazitätserweiterung auch einen über die Abnahme der relevanten Strommengen aus seiner Anlage hinausgehenden Nutzen für die weiteren bereits angeschlossenen Kunden und für den Netzbetrieb mit sich bringt. Aber der Wortlaut von § 9 Abs. 1 EEG 2012 ist für die abwägende Gesamtschau nicht allein maßgeblich. Vorliegend fehlt es an nachvollziehbaren Anhaltspunkten dafür, dass nach einem Ausbau ein über den individuellen Nutzen für den Anspruchsteller hinausgehender Nutzen in relevantem Ausmaß für den Netzbetrieb und für die Kunden in dem betroffenen Netzabschnitt eintreten würde.

82 **Anwendung auf den Einzelfall** Nach der Abwägung ist festzustellen, dass die mit der Kapazitätserweiterung verwirklichten Interessen – hier die Ermöglichung der Einspeisung und Abnahme des Stroms aus der streitgegenständlichen Anlage – nicht die mit dem EEG darüber hinaus bezweckten öffentlichen Interessen überwiegen. Vielmehr käme das Interesse an einer kostengünstigen Versorgung bei Durchführung der Kapazitätserweiterung nicht zum Tragen, weil die Kapazitätserweiterung nahezu ausschließlich dem Anspruchsteller dient. Schließlich war es auch Anliegen des Gesetzgebers, die gesamtwirtschaftlichen Kosten für die Stromeinspeisung möglichst gering zu halten.⁵¹

83 **Ausmaß der Überschreitung der 25 %-Schwelle** Die Kosten für die Kapazitätserweiterung überschreiten um 11,5 Prozentpunkte den Schwellenwert von 25 %. An-

⁵⁰Ähnlich auch *Clearingstelle EEG*, Votum v. 19.09.2008 – 2008/14, S. 22 ff., abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/votv/2008/14>.

⁵¹So bereits *BGH*, Urt. v. 28.11.2007 – VIII ZR 306/04, Rn. 12 zu § 3 Abs. 1 Satz 2 EEG 2000, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/rechtsprechung/233>; diese Maßgabe – Verringerung der volkswirtschaftlichen Kosten – ist ebenso vom BGH insbesondere in seinen Entscheidungen zum Netzverknüpfungspunkt sowie zum EEG-Anlagenbegriff hervorgehoben worden: *BGH*, Urt. v. 23.10.2013 – VIII ZR 262/12, Rn. 28 und 52, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/rechtsprechung/2363>; *BGH*, Urt. v. 10.10.2012 – VIII ZR 362/11, Rn. 21, 24, 30, 34, 36, 42 ff., abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/rechtsprechung/2081>.

ders ausgedrückt, betragen die Kapazitätserweiterungskosten 36,5 % der Anlagenerrichtungskosten. Dies übersteigt deutlich die 25 %-Schwelle, was gegen die wirtschaftliche Zumutbarkeit spricht.

- 84 **Netz- und Siedlungsstruktur** Die Netzstruktur in dem versorgten Netzgebiet, die Anzahl der Anschlusspunkte, die installierte Leistung der streitgegenständlichen Anlage, die Besiedlung und die Lage des Grundstücks des Anspruchstellers ist ebenso relevant. Das Grundstück des Anspruchstellers befindet sich am Ende der zu verstärkenden Freileitung, die zwischen dem verfahrensgegenständlichen Grundstück und dem Trafo „1“ verläuft. Die betroffene Freileitung knüpft dabei nicht an beiden Enden an weitere Netzbestandteile der Anspruchsgegnerin an. In dem relevanten Netzabschnitt sind bereits alle Grundstücke – soweit aus den Netz- und Lageplänen erkennbar – angeschlossen und versorgt, so dass dahingehende Planungen hinsichtlich der Anpassung der Netzstruktur ausscheiden. Daher würden durch die Kapazitätserweiterung die allgemeinen netztechnischen Verhältnisse in dem betroffenen Netzgebiet nicht wesentlich positiv beeinflusst.
- 85 Weitere Anschlussnehmer oder geplante Anlagen, die z. B. von dem Trafo „1“ aus gesehen hinter dem Grundstück des Anspruchstellers liegen, existieren nicht. Hinter dem Grundstück des Anspruchstellers befindet sich Wiese bzw. landwirtschaftliche, jedenfalls unbebaute Fläche. Weitere Anlagen und Grundstückerschließungen sind nicht geplant, die die Anspruchsgegnerin veranlassen würden, ihre Netzstruktur auf die Versorgung künftiger Anschlussnehmer sowie ggf. die Einspeisung möglicher weiterer Anlagen anzupassen und die das Kosten-Nutzen-Verhältnis positiv zugunsten des Anspruchstellers beeinflussen und eine Kapazitätserweiterung wirtschaftlich zumutbar machen könnten.
- 86 **Nutzen für die Allgemeinheit und den Netzbetrieb** Der Ausbau der Leitungskapazität durch Errichtung der parallelen Freileitung, also zusätzlicher Leitungsstrecken, ist im konkreten Fall dann nicht mehr wirtschaftlich zumutbar, wenn ausschließlich der Anlagenbetreiber von dieser Maßnahme profitiert, die Einspeisung von Strom aus einer Kleinanlage mit einer Leistung bis zu 30 kW_p sichergestellt werden soll, ohne dass durch den Ausbau ein darüber hinausgehender Nutzen für andere Kunden in dem relevanten Netzbereich und/oder ein irgendwie gearteter signifikanter Effekt auf die netztechnischen Verhältnisse sowohl für die weiteren Anschlussnehmer als auch für den Netzbetreiber zu verzeichnen ist.

- 87 Denn durch den Ausbau (hier: Verstärkung der 240 m langen Freileitung vom Grundstück des Anspruchstellers zum Trafo „1“) würde allein der Bedarf des Anspruchstellers erfüllt, indem die Abnahme der in seiner Anlage erzeugten Strommengen sichergestellt würde. Die Anzahl der an die zu verstärkende Freileitung angeschlossenen Kunden, die von dem Netzausbau betroffen sind, ist gering und es sind keine Belange von sich zukünftig noch ansiedelnder Kunden ersichtlich. Der mit dem Ausbau beabsichtigte und erreichbare Nutzen ist daher überschaubar.
- 88 Zwar würde die Verstärkung der Freileitung dazu führen, dass der Spannungshub am Verknüpfungspunkt des Grundstücks des Anspruchstellers verringert würde. Denn dieser hat den nach den VDE-AR-N 4105 zulässigen Grenzwert von 3 % erreicht. An anderen Stellen im Netzbereich wurden die Spannungswerte nach Vortrag der Anspruchsgegnerin jedoch bislang eingehalten. Die bisherigen in dem relevanten Netzbereich vorherrschenden Spannungshübe würden bei einer Verstärkung zwar auch reduziert, allerdings sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass die Versorgungssicherheit durch die Verstärkung erheblich erhöht würde. Denn von den Parteien wurde nicht dazu vorgetragen, dass in der Vergangenheit auch ohne Anschluss der streitgegenständlichen Anlage Versorgungsstörungen aufgetreten und Einspeise- und/oder Lastmanagementmaßnahmen ergriffen worden seien.
- 89 Eine uneingeschränkte Anschluss- und Netzausbaupflicht wäre mit dem Grundsatz der gesamtwirtschaftlichen Kostenoptimierung nicht vereinbar. Sie würde dazu führen, dass selbst in Fällen zeitlich minimaler Netzüberlastungen Netzbetreiber zum Netzausbau verpflichtet wären, dessen Kosten bei gesamtwirtschaftlicher Betrachtung gänzlich außer Verhältnis zu dem gesamtwirtschaftlichen Nutzen stünden. Der Nutzen bestünde darin, dass die angeschlossenen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zusätzlich auch in dem Zeitraum einspeisen könnten, in dem sie ganz oder teilweise durch das Erzeugungsmanagement abgeregelt würden.⁵² Die Beseitigung von evtl. Einspeisemanagementmaßnahmen führt daher allein noch nicht zu einer wirtschaftlichen Zumutbarkeit der Kapazitätserweiterung.

⁵²LG Itzehoe, Urt. v. 23.12.2005 – 2 O 254/05, S. 12. f., abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeeg.de/node/71>.

Dr. Brunner

Dibbern

Dr. Lovens

Dr. Timmel⁵⁰

Weißborn

⁵⁰Dr. Timmel ist an der Mitwirkung der Votumsbegründung verhindert.